

Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für ein Studienstipendium im Bereich Human-/Zahnmedizin

I. Zweck der Förderung

1. Der Landkreis Greiz gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie mit Beginn des Wintersemesters 2026/27 jährlich kumulierend zwei Studierenden der Human-/Zahnmedizin ein Stipendien-Darlehen. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Greiz nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
2. Ziel der Förderung ist die nachhaltige Stärkung der medizinischen Versorgung im Landkreis Greiz und die frühzeitige Gewinnung von Ärztinnen und Ärzten für eine spätere Tätigkeit in der Region durch finanzielle Unterstützung von Studierenden der Human- und Zahnmedizin während der Regelstudienzeit.

II. Rechtsgrundlage und Rechtsnatur

Zwischen dem Landkreis Greiz und der Stipendiatin/dem Stipendiaten wird ein öffentlich-rechtlicher Studienfinanzierungsvertrag geschlossen; aus ihm ergeben sich die Einzelheiten der Förderung, insbesondere die Auszahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten.

III. Gegenstand der Förderung, Art und Umfang der Förderung

1. Gefördert wird ein Studium der Humanmedizin oder Zahnmedizin an einer deutschen Universität oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Approbationen in Deutschland anerkannt werden.
2. Das Stipendium wird als zinsloses Darlehen gewährt.
3. Das Darlehen ist grundsätzlich zurückzuzahlen, soweit nicht nach Maßgabe dieser Richtlinie ein teilweiser oder vollständiger Erlass erfolgt.
4. Die monatliche Förderhöhe beträgt 1.000,00 EUR.
5. Das Stipendium wird monatlich im Voraus ausgezahlt.
6. Das Stipendium wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem das Studium aufgenommen wird. Es wird für die Dauer der jeweiligen Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 HRG geleistet

(maximal 12 Semester zzgl. 3 Monate Prüfungszeit Humanmedizin gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 ÄApprO, maximal 10 Semester zzgl. 6 Monate Prüfungszeit Zahnmedizin gem. § 2 Abs. 3 ZApprO). Erfolgt die Bewerbung für das Stipendium erst im Laufe des bereits fortgeschrittenen Studiums, ist die Förderung auf die verbleibende Regelstudienzeit beschränkt und beginnt frühestens mit dem Monat der Bewerbung. Das Stipendium wird auch gezahlt, solange der Stipendiat/ die Stipendiatin infolge von Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert sind, die Ausbildung durchzuführen, nicht jedoch über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus.

7. Das Stipendium wird für die Dauer des Studiums – einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit – geleistet, jedoch grundsätzlich nur für die Dauer der Regelstudienzeit. Das Studium endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Abschlussprüfung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bestanden wurde. Das Studium ist ferner beendet, wenn der oder die Studierende das Studium abbricht.
8. Eine Förderung über die Regelstudienzeit hinaus ist nur für eine angemessene Zeit und nur dann möglich, wenn diese
 - 8.1. aus schwerwiegenden Gründen,
 - 8.2. infolge der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der oder die nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – mindestens in Pflegegrad 3 eingeordnet ist,
 - 8.3. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,
 - 8.4. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren überschritten worden ist.
9. Der Fördergeber kann bei ausbleibenden oder unzureichenden Nachweisen nach Ziffer IV. die Auszahlung vorläufig einstellen und eine angemessene Frist zur Nachholung setzen.

IV. Pflichten während des Studiums

1. Die Stipendiatin/der Stipendiat ist verpflichtet, das Studium zielstrebig und im Rahmen der Regelstudienzeit zu betreiben.
2. Studienfortschritte, Prüfungsleistungen und Immatrikulationsbescheinigungen sind dem Fördergeber mindestens semesterweise nachzuweisen.
3. Wesentliche Änderungen, insbesondere Änderungen des Studiengangs, Studienabbrüche, das Nichtbestehen von Prüfungen, Urlaubssemester sowie wesentliche persönliche Veränderungen (z.B. längere Erkrankung, Änderung der Kontaktdaten) sind unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Stipendiatin/der Stipendiat wirkt an einer vom Fördergeber angebotenen fachlichen Begleitung in zumutbarem Umfang mit.

V. Auswahlverfahren

1. Das Stipendium ist beim

Landkreis Greiz
Dr.- Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

schriftlich zu beantragen.

Für das Wintersemester 2026/ 2027 können Bewerbungen bis 31.07.2026 eingereicht werden.

2. Der Bewerbung sind insbesondere beizufügen:
 - Lebenslauf,
 - Immatrikulationsbescheinigung,
 - Motivationsschreiben,
 - ggf. Nachweise zum Studienverlauf und zum regionalen Bezug
3. Der Landrat beruft ein Auswahlgremium ein, bestehend aus Vertretern des Gesundheitsamtes und/ oder der Stabstelle Sozialplanung. Das Auswahlgremium sichtet die Bewerbungen und führt Gespräche mit den Bewerbern. Anhand der Rangfolge nach Auswahlkriterien wird dem Landrat ein Vorschlag zur Vergabe des Stipendiums bzw. der Stipendien unterbreitet.
4. Über den Vorschlag entscheidet der Landrat (oder ein vom Landrat bestimmter Vertreter) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

VI. Auswahlkriterien

1. Die Auswahl erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen.
2. Die Auswahlkriterien legt der Fördergeber in gesonderten Auswahlgrundsätzen fest. Berücksichtigt werden insbesondere:
 - fachliche Eignung und bisheriger Studienverlauf
 - Motivation für eine spätere ärztliche Tätigkeit im Landkreis Greiz
 - regionaler Bezug zum Landkreis
 - persönliche Eignung und Verlässlichkeit

VII. Darlehensbedingungen

1. Das Darlehen ist nicht zu verzinsen.
2. Nach dem Ende der Förderungsdauer teilt der Landkreis Greiz der Stipendiatin/ dem Stipendiaten – unbeschadet der Fälligkeit nach Absatz 3 und 4 – die Höhe der Darlehensschuld mit.
3. Die Rückzahlungspflicht beginnt vier Jahre nach Studienende bzw. vorzeitigem Förderende.
4. Die Darlehensschuld ist in gleichbleibenden monatlichen Raten von grundsätzlich 500,00 Euro zurückzuzahlen. Der Landkreis kann die Zahlung in vierteljährlichen Teilbeträgen von 1.500 EUR festsetzen.

5. Wenn Darlehensnehmende einen Zahlungstermin um mehr als 2 Monate überschritten haben, ist abweichend von Ziffer 1 jeweils der gesamte bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht getilgte Betrag, mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.
6. Das Darlehen kann jeweils ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden.
7. Auf schriftlichen Antrag kann der Landkreis Stundung, Herabsetzung der Rate, zeitweise Freistellung von der Rückzahlung oder Ratenzahlung gewähren, wenn die Rückzahlung aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder aus sonstigen Gründen eine besondere Härte darstellen würde.
8. Mit dem Tod der Stipendiaten/ der Stipendiatin erlischt die verbliebene Darlehensschuld einschließlich damit verbundener Kosten und Zinsen.

VIII. Erlass bei ärztlicher Tätigkeit im Landkreis Greiz

1. Die Rückzahlungsverpflichtung wird ganz oder teilweise erlassen, wenn die geförderte Person nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung eine ärztliche Tätigkeit im Landkreis Greiz aufnimmt.
2. Als ärztliche Tätigkeit im Sinne dieser Richtlinie gilt insbesondere
 - a. eine vertragsärztliche oder angestellte Tätigkeit in einer ambulanten Praxis, einem medizinischen Versorgungszentrum oder einem Krankenhaus im Landkreis Greiz, oder
 - b. eine andere ärztliche Tätigkeit, die zur Sicherung der Gesundheitsversorgung im Landkreis Greiz beiträgt und vom Fördergeber vorab als gleichwertig anerkannt wird.
3. Die Tätigkeit muss unmittelbar im Anschluss an die notwendigen, erfolgreich absolvierten Prüfungen, spätestens jedoch nach sechs Monaten aufgenommen werden.
4. Für jeden vollen Monat vertragsgemäßer ärztlicher Tätigkeit im Landkreis Greiz in einem Umfang von mindestens 24 Wochenstunden wird 1/36 der ausgezahlten Darlehenssumme erlassen. Nach 36 vollen Monaten vertragsgemäßer Tätigkeit ist die Darlehenssumme vollständig erlassen.
5. Zeiten der Elternzeit, Pflege naher Angehöriger, anerkannter Weiterbildungen oder sonstiger begründeter Unterbrechungen verlängern die Dauer zur Erfüllung der Tätigkeit nach Ziffer 4 entsprechend.
6. Der Fördergeber kann in besonders gelagerten Fällen (z.B. Fortsetzung der Tätigkeit in einem benachbarten Landkreis mit nachweisbarer Versorgungsrelevanz für den Landkreis Greiz) ganz oder teilweise unter Berücksichtigung von VIII. Ziffern 2 bis 5 auf eine Rückzahlung verzichten.

IX. Differenzierung nach Beendigungs- und Hinderungsgründen

1. Eine Rückzahlungspflicht besteht ganz oder teilweise nicht, wenn
 - aus gesundheitlichen oder sonstigen nicht zu vertretenden personenbedingten Gründen eine ärztliche Tätigkeit im Landkreis Greiz dauerhaft nicht möglich ist,
 - aus sonstigen gewichtigen Gründen, die weder der Stipendiatin/dem Stipendiaten noch dem Fördergeber zuzurechnen sind, eine Tätigkeit im Landkreis unzumutbar wird.
2. In den Fällen nach Absatz 1 kann der Fördergeber
 - die Rückzahlungspflicht vollständig aufheben,
 - die Rückzahlungspflicht der Höhe nach herabsetzen oder
 - die Rückzahlungspflicht aufschieben (Stundung).
3. Die Stipendiatin/der Stipendiat ist verpflichtet, die maßgeblichen Umstände (z.B. ärztliche Gutachten) nachzuweisen.

X. Härtefallregelungen

1. Der Fördergeber kann in besonderen Härtefällen (z.B. unverschuldete wirtschaftliche Notlagen, schwere Erkrankungen, Pflegeverantwortung)
 - die Ratenzahlung herabsetzen,
 - Raten stunden oder
 - einzelne oder alle Rückzahlungsansprüche ganz oder teilweise erlassen.
2. Über Härtefallanträge entscheidet der Fördergeber nach pflichtgemäßem Ermessen.

XI. Kündigung und vorzeitige Beendigung

1. Kündigung durch den Fördergeber

1. Der Fördergeber kann den Studienfinanzierungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn
 - die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde,
 - das Studium endgültig abgebrochen oder endgültig nicht mehr zielstrebig betrieben wird,
 - schwerwiegende Pflichtverletzungen nach dieser Richtlinie oder dem Vertrag vorliegen, oder
 - die Voraussetzungen für die Förderung dauerhaft entfallen.

2. Im Falle einer Kündigung aus einem von der Stipendiatin/dem Stipendiaten zu vertretenden Grund nach Ziffer 1 besteht eine Rückzahlungspflicht für das bereits ausgezahlte Darlehen; die Erlassstaffel nach Abschnitt VIII Ziffer 4 findet für bereits geleistete Tätigkeitszeiten Anwendung.
3. Erfolgt die Kündigung aus Gründen, die ausschließlich in der Sphäre des Fördergebers liegen oder von diesem zu verantworten sind, entfällt die Rückzahlungspflicht.

2. Kündigung durch die Stipendiatin/den Stipendiaten

1. Die Stipendiatin/der Stipendiat kann den Studienfinanzierungsvertrag aus wichtigem Grund mit Wirkung für die Zukunft kündigen (z.B. bei unzumutbarer Änderung der Förderbedingungen oder bei schwerwiegender Pflichtverletzung des Fördergebers).
2. Erfolgt eine Kündigung aus einem von der Stipendiatin/dem Stipendiaten zu vertretenden Grund (z.B. freiwilliger Studienabbruch, endgültige Aufgabe des Berufsziels Ärztin/Arzt), besteht eine Rückzahlungspflicht nach Abschnitt VII.
3. Erfolgt die Kündigung aus nicht von der Stipendiatin/dem Stipendiaten zu vertretenden personenbedingten Gründen (z.B. dauerhafte Berufsunfähigkeit), kann der Fördergeber die Rückzahlungspflicht ganz oder teilweise erlassen.
4. Endet der Studienfinanzierungsvertrag innerhalb der ersten 12 Monate nach Beginn der Förderung aufgrund Studienabbruchs oder Kündigung durch die Stipendiatin/den Stipendiaten, kann der Fördergeber auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichten.

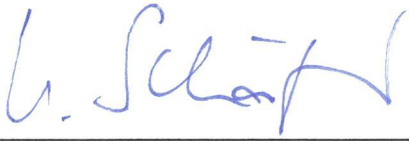
XII. Datenschutz und Mitwirkung Dritter

1. Der Fördergeber verarbeitet personenbezogene Daten der Bewerber sowie der Geförderten ausschließlich zur Durchführung des Förderverfahrens, zur Auswahlentscheidung, zur Vertragsabwicklung sowie zur Prüfung von Rückzahlungs- und Erlassstatbeständen.
2. Der Landkreis kann sich zur organisatorischen Unterstützung des Förderverfahrens sowie zur Begleitung der Geförderten eines geeigneten Dritten bedienen. Soweit hierbei personenbezogenen Daten verarbeitet werden, erfolgt dies ausschließlich auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Vorgaben und einer gesonderten Vereinbarung mit der Stipendiatin/dem Stipendiaten sowie dem Dritten.
3. Die Bewerber werden im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gesondert über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die Einbindung eines Dritten sowie ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung informiert.

XIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2026 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabe der zwei Stipendien des Landkreises Greiz ab dem Wintersemester 2026/2027.

Greiz, den 10.06.2026



Dr. Ulli Schäfer
Landrat

